

**Allgemeine Geschäftsbedingungen - im Folgenden abgekürzt AGB -
für Verkaufsgeschäfte der Firma BauCon Vertriebs GmbH & Co. KG - im Folgenden abgekürzt BC -
- für die Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und BC - mit Ausnahme von Mietverträgen, für die besonderen Mietbedingungen gelten - geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für Abwicklungsgeschäfte, Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die BC nicht ausdrücklich anerkennt, sind für BC unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn BC die Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.3 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn BC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Der Kunde erkennt die nachstehenden Verkaufsbedingungen auch dann an, wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, und später die Leistung von BC annimmt; BC will ausnahmslos Verträge nur unter Geltung dieser Verkaufsbedingungen abschließen und hat die Preise auf Grundlage dieser AGB kalkuliert.
- 1.4 In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und BC zur Ausführung der Kaufverträge geschlossen wurden, schriftlich niedergelegt.

2. Liefergegenstand

- 2.1 Der Liefergegenstand ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrages wird.
- 2.2 Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.
- 2.3 Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der Leistung abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von BC, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- 2.4 Erklärungen von BC im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibung, Bezugnahme auf DIN etc.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von BC über die Übernahme einer Garantie maßgebend.
- 2.5 BC behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten sowie anderen Unterlagen das Urheberrecht sowie sonstige Schutzrechte und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung BC's an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann BC innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahmeerklärung durch BC kann auch mündlich oder fermündlich abgegeben werden.
- 3.2 Von BC unterbreitete Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von BC angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle erforderlichen technischen Fragen geklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
- 4.2 BC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. BC wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.
- 4.4 Bei Kaufangeboten über gebrauchte Sachen bleibt Zwischenverkauf stets vorbehalten.
- 4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug so ist BC berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

5. Haftung wegen Leistungsverzögerung

- 5.1 BC haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von BC oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Die Haftung von BC ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Nr. 5.6. dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 5.3 Im Übrigen wird die Haftung von BC wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt Leistung auf 10 % des Wertes des betroffenen Teils der Lieferung/Leistung begrenzt.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer BC etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen.
- 5.6 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Unmöglichkeit

- 6.1 Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 6.2 Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit der Lieferung nicht genutzt werden kann.
- 6.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.
- 6.4 Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 6.5 Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn BC die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 7.2 Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch BC zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 7.3 Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

8. Abnahme

- 8.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.
- 8.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5 Tage nach Anzeige der Fertigstellung durch BC als erfolgt.

9. Verjährung

- 9.1 Verjährung bei Werkleistungen/Kaufverträgen über neue Sachen.
 - 9.1.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.
 - 9.1.2 Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen BC, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen BC bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Nr. 1 Satz 1.
 - 9.1.3 Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn BC den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit BC eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen übernommen hat. Hat BC einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Nr. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden (also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Herstellung/Wartung /Veränderung einer Sache oder Planungs-/Überwachungsleistungen) bzw.Nr. 2 (Bauwerke oder Planungs-/Überwachungsleistungen hierfür) bzw. Nr. 3 (sonstige Leistungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. § 634a Abs. 3 BGB).
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - 9.1.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
 - 9.1.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 9.2 Verjährung bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen
 - 9.2.1 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - werden ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Im Falle des vorstehenden Absatzes 2 gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr.
 - 9.2.2 Die Ausschluss- bzw. Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen BC, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen BC bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.
 - 9.2.3 Die Verjährungsfristen nach Nr. 1 und Nr. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn BC den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit BC eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen übernommen hat. Hat BC einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Nr. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden (also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB).
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - 9.2.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
 - 9.2.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

- 10.3. Sachen, die BC im Falle der Lieferung "frei Haus" durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken. Erteilt der Kunde dem Spediteur/Frachtführer "reine Quittung", so ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursachen im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die BC vom Spediteur/Frachtführer erhält. Zeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die BC und der Spediteur nicht zu vertreten haben.
- 10.4. BC kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch eine Spedition die Mehrkosten für Wartezeiten geltend machen, wenn solche Wartezeiten.
- 10.5. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass BC den Aufstell- und Montageort mit den für den Transport des Kaufobjektes üblichen oder notwendigen Transport- und Abladehilfsmitteln (z. B. Tieflader oder Autokran) ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Der Kunde hat eventuell erforderliche Transportwege auf seine Kosten herzustellen. Mehrkosten, die durch Verzögerung etc. wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei BC oder beim Transporteur entstehen, hat der Kunde zu tragen.
- 10.6. Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin, oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart wurde nach der Anzeige der Versandbereitschaft von BC verzögert, kann BC pauschal für jeden angefangenen Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 %, des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 %, berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass BC kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. BC ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- 10.7. BC nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 10.8. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird BC die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Nettopreise und gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Lager BC bzw. Werk.
- 11.2. Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BC über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist.
- 11.3. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von BC 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 11.4. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammende Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Leistungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten stehen.
- 11.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 8 % über dem Basiszinssatz ist. BC ist berechtigt, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ebenso bleibt die Geltendmachung aller weiter entstehenden Verzugschäden hiervon unberührt.
- 11.6. BC ist berechtigt, für jede vom Kunden veranlasste Mahnung einen Kostenersatzbetrag in Höhe von 5,- EUR in Rechnung zu stellen.
- 11.7. BC ist ferner bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

12. Aufrechnung

Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Von BC gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von BC (Vorbehaltsware). Dies gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen; bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung von BC.
- 13.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf BC übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.
- 13.3. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus an BC abgetreten. BC nimmt die Abtretung an. Sie dienen BC im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderung wie Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von BC verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde BC die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Rechnungswert der anderen Waren ab. BC nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen BC Miteigentumsanteile hat, tritt der Kunde BC einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderung ab. BC nimmt die Abtretung an.
- 13.4. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, BC widerruft die Einzugsermächtigung. Auf Verlangen von BC ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an BC zu unterrichten, und BC die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, es sei denn, BC hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 13.5. Übersteigt der Wert der für BC bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % ist BC auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- 13.6. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BC auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von BC, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

14. Gewährleistung

- 14.1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 14.2. Mängelansprüche bestehen im Übrigen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 14.3. Im Gewährleistungsfall steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung in jedem Fall BC zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.
- 14.4. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- 14.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit dieses sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

15. Haftung (nicht für verzögerte Leistung)

- 15.1. BC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von BC oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet BC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit BC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von BC ist auch in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses 1. Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 15.2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit BC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
- 15.3. Die Regelungen der vorstehenden Nr. 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Klausel 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Klausel 6.

16. Container u.a. Bauwerke

- 16.1. Werden von BC gelieferte Container oder andere Behältnisse vom Kunden als Bauwerke verwendet, so hat der Kunde die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen zu beantragen. Solange nicht alle Genehmigungen vorliegen, ist BC zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 16.2. Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Kosten die mit dem Aufstellen der Sachen als Bauwerke im Zusammenhang stehen.
- 16.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.
- 16.4. Die Gewährleistung und Haftung von BC sowie die Verjährung von Ansprüchen des Kunden beurteilt sich auch bei Behältnissen im Sinne von Ziff. 12. 1. ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen sofern die Behältnisse und Container von BC als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Container, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen werden.
- 16.5. Nur für solche Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Behältnisse mit dem Grund und Boden oder mit anderen als von BC gelieferten Sachen dienen, richten sich die Gewährleistung, Haftung und Verjährung nach den Bestimmungen des BGB für Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken.

17. Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

- 17.1. Der Kunde hat erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von BC zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- 17.2. Der Kunde ist verpflichtet, BC auf besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.
- 17.3. Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Sache, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern, noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

18. Schadensersatzpflicht des Zwischenhändlers

BC hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Klausel 15 unberührt.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- 19.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen BC und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen BC und dem Kunden abgeschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz von BC.
- 19.2. BC ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und BC gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).
- 19.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art (z.B. auch der INCOTERMS u.a.) vor.
- 19.5. Ist ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig, so gilt der Rest gleichwohl.